

555 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 23. Juni 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen insbesonders die Zollabfertigung an den Grenz-zollämtern vereinfacht werden und die Wertgrenzen für zoll-freie Einfuhren von bisher S 650 auf S 1.000, hievon S 150 für Lebensmittel und Getränke gegenüber bisher S 100 erhöht werden. Außerdem soll die Novelle dem Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit geben, die zollfrei bleibenden Mengen an Tabakwaren und weingeisthaltigen Getränken auch unter Berücksichtigung der üblichen Verpackungseinheiten festzusetzen. Daneben sind auch formale Anpassungen ver-schiedener zollgesetzlicher Bestimmungen an andere Rechts-vorschriften und Klarstellungen im Wortlaut mehrerer zoll-gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. Juni 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 23. Juni 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 24. Juni 1971

B e d n a r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann
„